

Ltg.-715/G-16/1-2015

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Schagerl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Ausschuss hält zu § 6 Abs. 4 Z. 5 Folgendes fest:

Bei Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 sowie Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014 handelt es sich jeweils um nur vorübergehend errichtete oder für die gesetzlich vorgegebenen Zwecke genutzten Bauwerke, die in Katastrophenfällen bzw. zur Beseitigung einer Notlage errichtet oder genutzt werden. Aus dem Zweck dieser Bauwerke ergibt sich, dass eine rasche und unbürokratische Nutzung der Bauwerke notwendig ist. Die Betreiber solcher Anlagen sollen möglichst kurzfristig geeignete Bauwerke zur Verfügung stellen, damit die Unterbringung in Katastrophenfällen bzw. Notlagen gewährleistet ist.

Die Betreiber sollen möglichst rasch einen geeigneten Standort finden und diesen nicht von der Höhe der Wasseranschlussabgabe abhängig machen. Daher soll für Bauten mit dem gesetzlich normierten Zweck die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussabgabe

gänzlich entfallen. Zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Bauten jedenfalls nur vorübergehend errichtet oder für die gesetzlich vorgegebenen Zwecke genutzt werden. Eine dauerhafte Benützung dieser Bauten und somit eine dauerhafte Benützung der Gemeindewasserleitung kommt jedenfalls nicht in Betracht. Bleiben die Bauten nach ihrer Benützung als Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bzw. als Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014 bestehen und werden für andere Zwecke genutzt, dann fallen diese in das Regime der Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht der NÖ Bauordnung 2014 und kann die Ausnahme des § 6 Abs. 4 Z 5 nicht mehr in Anspruch genommen werden, was wiederum zu einer Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussabgabe führt.

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass eine hohe Wasseranschlussabgabe dem Zweck der raschen Unterbringung in Katastrophenfällen und Notlagen nicht zuwider läuft. Damit wird eine wesentliche Erleichterung zur Bereitstellung von Quartieren in Katastrophenfällen und Notlagen geschaffen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr (§§ 9 und 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), welche für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung und den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung zu entrichten sind, von dieser Änderung nicht betroffen sind.

Es ist somit gewährleistet, dass die durch die Wasserversorgung entstehenden Kosten der betroffenen Gemeinde zum überwiegenden Teil gedeckt werden und es daher auch zu keiner Mehrbelastung der übrigen Abgabepflichtigen kommt.

Der Gesetzesentwurf hat Abgaben, nämlich die Wasseranschlussabgabe, zum Gegenstand und ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben (vgl. § 9 Finanzverfassungsgesetz F-VG).

KAINZ
Berichterstatter

BALBER
Obmann